

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 04.03.2020



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3659

03. März 2020

Nachtragshaushalt 2020 Änderung der Haushaltsgesetzes 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Virusinfektion SARS-CoV (Coronavirus) und der daraus resultierenden Lungenkrankheit COVID-19 liegt es in der Verantwortung der Landesregierung vielfältige Maßnahmen einzuleiten, die zur Information und Aufklärung der Bevölkerung und auch zur Bekämpfung der Virusinfektion sowie deren Verbreitung dienen sollen. Dazu zählen unter anderem die Einrichtung eines Bürgertelefons und die Zahlung von Entschädigungsleistungen an Menschen, die in Quarantäne genommen werden. Je nach aktueller Situation kommen weitere Maßnahmen hinzu, wie derzeit die Unterstützung der Akteure im Gesundheitsbereich durch ergänzende Beschaffungsmaßnahmen (z.B. persönliche Schutzausrüstung).

Diese Maßnahmen lösen finanzielle Bedarfe aus, die bisher im Landeshaushalt nicht veranschlagt sind. Daher ist es erforderlich, die Landesregierung zu ermächtigen, sowohl die erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen einrichten, umsetzen oder ändern zu können sowie Planstellen und Stellen auszubringen und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2020 wird daher die Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 wie folgt beantragt:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, Drs.19/2023, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2020“

In § 8 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden zur Verhütung der Übertragung und zur Bekämpfung des SARS-CoV-2 (Coronavirus) und COVID-19, zur Koordinierung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen sowie zur Bewältigung möglicher Folgelasten erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie Planstellen und Stellen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden zu den neuen §§ 3 und 4.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Matthias Badenhop